

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

50 (8.7.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 8. Juli 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 90568. C. Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 90568. C.

Die Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten betreffend.

Die Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten sowie der Rundreisefarten des inneren Verkehrs wird mit Wirkung vom 6. Juli 1901 auf 45 Tage festgesetzt.

Die gleiche Erhöhung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten ist auf den Bayerischen und Württembergischen Staatseisenbahnen, den Eisenbahnen in Elfaß-Lothringen, den Pfälzischen Eisenbahnen, der Main-Neckarbahn, den Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnen, den Sächsischen Staatseisenbahnen sowie den Oldenburgischen und Mecklenburgischen Staatseisenbahnen und der Lübeck-Büchener Eisenbahn eingetreten. Den Rückfahrkarten für den Verkehr zwischen badischen Stationen und den Stationen dieser Bahnen sowie für den über die badischen Bahnen sich bewegenden Durchgangsverkehr zwischen diesen Bahnen wird daher ebenfalls eine Gültigkeitsdauer von 45 Tagen beigelegt, und zwar für den Verkehr mit der Main-Neckar-Bahn, den Preussisch-Hessischen Staatsbahnen, den Sächsischen Staatsbahnen sowie den übrigen norddeutschen Bahnen mit Wirkung vom 4. Juli 1901 und für den Verkehr mit den übrigen Bahnen mit Wirkung vom 6. Juli 1901.

Im Verkehr mit den Badischen Neben- und Lokalbahnen im Privatbetriebe tritt zunächst eine Aenderung in den Tarifbestimmungen nicht ein.

Ferner bleibt die Bestimmung in § 3 Ziffer III Absatz 3 des Tarifs für die Beförderung von Personen z. in Lokalzügen unverändert.

Die Gültigkeitsdauer der festen Rundreisefarten für den Verkehr mit den Bayerischen und Württembergischen Staatseisenbahnen, den Eisenbahnen in Elfaß-

Lothringen, den Pfälzischen Eisenbahnen und der Main-Neckar-Bahn wird mit Wirkung vom 6. Juli 1901 ebenfalls auf 45 Tage festgesetzt. Dagegen erfährt die Gültigkeitsdauer der Rundreisefarten für den Verkehr mit den Preussisch-Hessischen Staatsbahnen bis auf Weiteres keine Aenderung.

Die Gültigkeitsdauer erlischt allgemein um Mitternacht des letzten Geltungstages.

Die Bestimmungen über den Reiseantritt — auch bei der Rückfahrt — sowie über die Unterbrechung der Fahrt bleiben unverändert.

— Zum Vollzug wird angeordnet:

1. Bei den vorhandenen Beständen ist eine Aenderung der den Rückfahrkarten aufgedruckten Gültigkeitsdauer nicht vorzunehmen; ebenso unterbleibt eine Aenderung des Aufdruckes der Rundreisefarten des inneren Verkehrs. Dagegen ist auf den Rundreisefarten für den Verkehr mit den anderen süddeutschen Bahnen, soweit nach dem Gesagten die Gültigkeitsdauer erhöht wird, die Angabe der Geltungsdauer auf „45 Tage“ handschriftlich zu ändern. Diese Abänderung haben die Stationsvorstände zu überwachen und dabei darauf zu achten, daß keine Rundreisefarten abgeändert werden, in welche Strecken der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen, der Badischen Lokal- und Nebenbahnen und außerdeutschen Bahnen einbezogen sind. Bei Rundreisefarten ist somit, abweichend von den eigentlichen Rückfahrkarten, die der Karte aufgedruckte oder aufgeschriebene Geltungszeit für die Benützung maßgebend.

2. Bei Neudruck wird sämtlichen in Betracht kommenden Rückfahrkarten und Rundreisefarten die maßgebende Geltungsdauer aufgedruckt werden.

3. Die neue Bestimmung über die Gültigkeitsdauer hat keine rückwirkende Kraft. Sie erstreckt sich also im inneren Verkehr und im Verkehr der süddeutschen Bahnen untereinander nicht auf die vor dem 6. Juli, im Verkehr mit der Main-Neckar-Bahn, den Preussisch-Hessischen Staatsbahnen, den Sächsischen Staatsbahnen und den übrigen norddeutschen Bahnen nicht auf die vor dem 4. Juli gelösten Fahrkarten.

4. In den nicht genannten Verkehr, also z. B. in den direkten Verkehr mit der Schweiz, mit Frankreich, Oesterreich und Italien, verbleibt es hinsichtlich der Gültigkeitsdauer bis auf Weiteres bei den seitherigen Bestimmungen. Indessen sollen Rückfahrkarten und Rundreisefarten von geringerer Gültigkeitsdauer, wenn sie innerhalb der Grenze von 45 Tagen benützt werden, auf den badischen Staatseisenbahnen und den übrigen süddeutschen Bahnen keine Beanstandung erfahren. Reisende, welche solche Karten vorweisen, sind aber darüber zu verständigen, daß außerhalb des Bereichs der süddeutschen Bahnen ausschließlich die den Karten aufgedruckte Gültigkeitsdauer maßgebend sei.

5. Auf Grund der Ziffer 7 Abs. 2 der Tarifvorschriften über die Ausgabe von Kilometerheften gefertigte Kilometerhefteinträge für die Rückfahrt erhalten ebenfalls eine Gültigkeit von 45 Tagen.

6. Die Plakattarife sowie das Verzeichniß der Rundreisefarten sind zu ändern.

7. Sämtlichen Stationen werden Anschläge über die veränderte Gültigkeitsdauer der Fahrkarten sowie Anschläge zugehen, aus denen hervorgeht, bis zu welchem Tage die Geltungszeit der während des laufenden Monats gelösten Rückfahrkarten reicht. Diese Anschläge sind an den Schaltern und in den Warteräumen anzubringen.

8. Für eingehende Unterweisung des Personals ist Sorge zu tragen. Den Großh. Betriebsinspektoren sowie den Stationen werden zu diesem Zwecke Sonderabdrücke dieser Verfügung zugehen. Nachforderungen sind an das Material- und Druckfachenbureau zu richten.

Ferner werden die Betriebsinspektoren für das Zugspersonal jeden Monat im Druck erstellte sogenannte Gültigkeitskalender erhalten, aus denen für jeden Tag der Ablauf der Gültigkeit der Rückfahrkarten ersehen werden kann. Solche Kalender können auch von den Stationen bezogen werden.

Karlsruhe, den 6. Juli 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

J. B.

Schneider.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 92312. A.

Reisefahrt-Bildung, 2. I. Besetzung der Schnellzüge mit Reisekarten betriebl.

Zu Abänderung der Verfügung Nr. 86443 A. — B. 20. S. 156

wird bestimmt:

Nachdem in der Verfügung vom 26. Juli 1895 Nr. 82816. G. D. — B. 20. S. 129 — bekannt gegeben worden ist, daß die nachstehend bezeichneten weiteren Schnellzüge durch Anhaber von Reisekarten nur mit ausdrücklicher Genehmigung benutzt werden: Nr. 7, 10, 12a, 15, 16, 21, 25, 28, 30a, 31a, 34, 49. Die übrigen Schnellzüge — einschließlich der Schnellzüge 36 und 39 — sind frei gegeben. Ferner werden die Schnellzüge, deren Benutzung mit Reisekarten nur auf Grund besonderer Genehmigung erfolgen darf, bei jedem Fahrplanwechsel im Verordnungsblatt aufgeführt werden.

Karlsruhe, den 10. Juli 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Schneider.